

I n s e r a t e.

A u s s c h r e i b u n g.

Bei dem schweiz. Handels- und Zolldepartement ist, in Folge Bundesbeschlusses, die Stelle eines Handelssekretärs, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 4000—4500 errichtet worden. Dieselbe wird anmit zur Besetzung ausgeschrieben. Als unerlässliche Requisite werden gefordert: Gediegene kaufmännische Bildung und umfassende Kenntnisse im Gebiete des Handelswesens, gründliche Kenntniß der deutschen und französischen, wenn möglich auch der italienischen Sprache. Einem Bewerber, welcher neßtdem auch des Englischen mächtig wäre, würde dieß zur besondern Empfehlung gereichen. — Schweizerbürger, die sich um diese Beamtung zu bewerben gedenken, haben ihre Eingaben bis zum 25. dieß dem Handels- und Zolldepartement frankirt einzureichen.

Bern, den 3. August 1863.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

A u s s c h r e i b u n g.

Die Stelle eines eidg. Unterrinstructors des Genie's, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 1200, wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldung, unter Beilegung von Fähigkeitszeugnissen, bis zum 30. September der unterzeichneten Kanzlei schriftlich einzureichen.

Bern, den 6. August 1863.

Die eidg. Militärkanzlei.

Bekanntmachung.

Die französische Regierung hat, mit Anbringung der in den letzten Jahren erfolgten Abänderungen im allgemeinen Zolltarif, ein neues Zollgesetz nebst Tarif erlassen, das im *Moniteur universel*, Nr. 155, vom 4. Juni 1863 enthalten ist. Da dessen Veröffentlichung dem schweizerischen Handelsstande von Interesse sein kann, so folgt dessen wesentlichster Inhalt in Folgendem.

Schweizerisches Handels- und Zolldepartement.

Uebersetzung.

Gesetz.

Der gesetzgebende Rath hat den nachstehenden Gesetzesentwurf angenommen:

E i n f u h r e n :

Art. 1. Der Zolltarif zur Einfuhr ist festgesetzt wie folgt:

		Fr. Rp.	
Vieh	Ochsen und Stiere	3. —	Stük.
	Kühe, junge Kühe, junge Ochsen und junge Stiere	1. —	"
	Kälber, Schafe, Hammel, Widder und Schweine	— 25	"
	Lämmer und Spanferkel	— 10	"
Fleisch	frischgeschlachtetes	— 50	100 Kilo.
	eingesalzenes	— 50	" "
Häute, rohe, frische oder trockene, große oder kleine und Pelzwerk aller Art, rohes, zubereitetes oder in zusammengenähten Stücken			
zur See: mit französischen Schiffen:			
von Ländern außer Europa		frei.	—
Europäische		"	—
von anderswoher		2. 50	100 Kilo.
mit fremden Schiffen		2. 50	" "
zu Land: Europäische		frei.	—
von anderswoher		2. 50	100 Kilo.

	Fr.	Rp.
Rohhaare, rohe aller Art, zugerichtete oder ge- fräueltete		
mit französischen Schiffen: von außer Europa	frei.	—
europäische	"	—
von anderswoher	3. —	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	3. —	" "
Haare aller Art, rohe	frei.	—
Federn Schreibfedern, rohe oder zubereitete	frei.	—
Bettfedern aller Art, Flaum u. dgl.	50. —	100 Kilo. décimes inbegriffen.
Seide, rohe	frei.	—
zugerichtete	"	—
Floretseide, rohe oder gefärbte	"	—
Wachs, braun, gelb oder weiß, rohes:		
mit französischen Schiffen: aus den Erzeugungs- ländern	1. —	100 Kilo. décimes inbegriffen.
von anderswoher	3. —	" "
mit fremden Schiffen	3. —	" "
Fettwaaren aller Art:		
von außereuropäischen Ländern:		
mit französischen Schiffen	frei.	—
mit fremden Schiffen	2. —	100 Kilo. decimes inbegriffen.
von europäischen Ländern:		
mit französischen Schiffen und zu Land	frei.	—
mit fremden Schiffen	1. —	100 Kilo. décimes inbegriffen.
von anderswoher und abgesehen von deren Einführungsweise	2. —	100 Kilo. décimes inbegriffen.
Milch	frei.	—

	Fr. Rp.	
Seehundsfelle, frische oder getrocknete von jeder Fischerei:		
mit französischen Schiffen:		
von außereuropäischen Ländern	frei.	—
von anderswoher	2. —	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	2. —	" "
		décimes inbegriffen.
Seefuhfelle, rohe	frei.	—
Korallen, rohe	"	—
Canthariden, getrocknete, Zibeth, Moschus, Castorium, grauer Bernstein	2. —	100 Kilo. décimes inbegriffen.
Waschschwämme aller Art:		
mit französischen Schiffen:		
von außereuropäischen Ländern	50. —	100 Kilo. décimes inbegriffen.
von anderswoher	55. —	" "
mit fremden Schiffen	55. —	" "
Elfenbein:		
mit französischen Schiffen:		
von außereuropäischen Ländern	frei.	—
von anderswoher	3. —	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	3. —	" "
Schildkrötenschaalen:		
mit französischen Schiffen:		
von außereuropäischen Ländern	frei.	—
von anderswoher	5. —	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	5. —	" "
Perlmutterschaalen und perlmutterartige Muscheln, rohe:		
mit französischen Schiffen:		
von außereuropäischen Ländern	frei.	—
von anderswoher	4. —	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	4. —	" "
Thierknochen und Klauen, rohe oder weiß calcinirte: von außereuropäischen Ländern:		
mit französischen Schiffen	frei.	—
mit fremden Schiffen	2. —	100 Kilo. décimes inbegriffen.

	Fr. Rp.	
Thierknochen und Klauen, roh oder weiß calcinirte:		
von europäischen Ländern:		
mit französischen Schiffen oder zu Land	frei.	—
mit fremden Schiffen	2. —	100 Kilo.
von anderswoher, jederlei Einfuhrart . . .	2. —	" "
Thierhörner, rohe:		
mit französischen Schiffen:		
von den Erzeugungsorten	frei.	—
von anderswoher	2. —	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	2. —	" "
		décimes
		inbegriffen.
— zubereitete und Thierhornplatten . . .	3. —	" "
Weinbeeren, trofene:		
mit französischen Schiffen	— 25	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	2. —	" "
Deffertfrüchte, eingemachte, ohne Zucker noch Honig, außer denen, die nach der Appertschen oder ähnlicher Art eingemacht sind . . .	10. —	" "
Delhaltende Früchte:		
außereuropäische: mit französischen Schiffen	frei.	—
" fremden Schiffen	2. —	100 Kilo.
		décimes
		inbegriffen.
europäische: mit französischen Schiffen oder zu Land	frei.	—
mit fremden Schiffen	1. —	100 Kilo.
		décimes
		inbegriffen.
von anderswoher, jederlei Einfuhrweise . . .	2. —	" "
Früchte zum Destilliren. Grüner Anis:		
mit französischen Schiffen:		
von den Erzeugungsorten	2. —	100 Kilo.
		décimes
		inbegriffen.
von anderswoher	4. —	" "
mit fremden Schiffen	4. —	" "
Sämereien, zum Aussäen	frei.	—
Deltsamen:		
außereuropäische: mit französischen Schiffen	frei.	—
" fremden Schiffen	2. —	100 Kilo.
		décimes
		inbegriffen.

	Fr.	Rp.	
Deltaamen :			
europäische: mit franz. Schiffen oder zu Land	frei.	—	
„ fremden Schiffen	1. —	100 Kilo.	décimes inbegriffen.
von anderswoher, jederlei Einfuhrweise	2. —	„	„
Melassen, die zum Destilliren bestimmt sind :			
mit französischen Schiffen, aus den französischen Colonien, aus Indien, Südamerika und den Antillen	frei.	—	
von anderswoher	2. —	100 Kilo.	
mit fremden Schiffen	3. —	„	„
Gingemachtes (Confitüren) und in Zucker eingemachte Früchte aus den franz. Colonien			die Hälfte des Zolles auf Zucker.
dergleichen, ohne Zucker noch Honig	10. —	100 Kilo.	
Kaffee :			
mit französischen Schiffen:			
aus den französischen Colonien und Establishementen an der Westküste Afrika's	36. —	„	décimes inbegriffen.
aus andern außereuropäischen Ländern	50. 40	„	„
von anderswoher	55. 40	„	„
mit fremden Schiffen	55. 40	„	„
Harze, einheimische, aller Art:			
mit französischen Schiffen oder zu Land:			
von den Erzeugungsorten	frei.	—	
von anderswoher	1. —	100 Kilo.	décimes inbegriffen.
mit fremden Schiffen	1. —	„	„
Benzoe :			
mit französischen Schiffen:			
von außereuropäischen Ländern	frei.	—	
von anderswoher	2. 50	100 Kilo.	
mit fremden Schiffen	2. 50	„	„
Styrax aller Art:			
mit französischen Schiffen:			
von außereuropäischen Ländern	frei.	—	
von anderswoher	2. —	100 Kilo.	
mit fremden Schiffen	2. —	„	décimes inbegriffen.

	Fr.	Rp.	
Styrax in flüssiger Form	2.	—	100 Kilo. décimes inbegriffen.
Dele, fette, ungemischte, als:			
Olivendöl, mit französischen Schiffen	6.	—	100 Kilo.
" fremden Schiffen	7.	—	" " " décimes inbegriffen.
mit französischen Schiffen:			
Palmöl von den französischen Stablisse- Cocoßnuß-) menten an der Westküste öl) Afrikas und in Indien	frei.	—	—
Toludöl von andern außereuropäischen Butter-) Ländern	1.	—	100 Kilo.
baumöl von anderswoher	3.	—	" "
mit fremden Schiffen	3.	—	" "
Anderere Dele:			
mit französischen Schiffen:			
von den Erzeugungsländern	6.	—	" "
von anderswoher	7.	—	" "
mit fremden Schiffen	7.	—	" " " décimes inbegriffen.
Campher, roher:			
mit französischen Schiffen:			
von den Erzeugungsorten	frei.	—	—
von anderswoher	2.	—	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	2.	—	" "
— raffinirter	2.	—	" " " décim "
Kautschuk und Guttapercha, roh oder in Klumpen gegossen:			
mit französischen Schiffen:			
von außereuropäischen Ländern	frei.	—	—
von anderswoher	3.	—	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	3.	—	" "
Sartakolle, Kino und andere getrocknete Pflan- zenfäfte:			
mit französischen Schiffen:			
von außereuropäischen Ländern	frei.	—	—
von anderswoher	3.	—	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	3.	—	" " " décimes inbegriffen.

	Fr. Rp.	
Wurzeln, Arzneiwurzeln aller Art, als Ipekuanana, Rhabarber, Jalapp, Trios, Kraftwurzel, indische Karde und andere nicht benannte:		
mit französischen Schiffen:		
von außereuropäischen Ländern	frei.	—
" europäischen Ländern	2. —	100 Kilo.
" anderswoher	5. —	" "
mit fremden Schiffen	5. —	" "
zu Land: von europäischen Ländern	2. —	" "
" " anderswoher	5. —	" "
		décimes inbegriffen.
Haarwurzeln (Capillären)	frei.	—
Medicinische Kräuter, Blätter und Blüthen, nicht benannte:		
mit französischen Schiffen:		
von außereuropäischen Ländern	frei.	—
von europäischen Ländern	2. —	100 Kilo.
von anderswoher	5. —	" "
mit fremden Schiffen	5. —	" "
zu Land: europäisches Gewächs	2. —	" "
" von anderswoher	5. —	" "
		décimes inbegriffen.
Chinarinde und andere nicht benannte Arzneirinden:		
mit französischen Schiffen:		
von außereuropäischen Ländern	frei.	—
von europäischen Ländern	2. —	100 Kilo.
von anderswoher	5. —	" "
mit fremden Schiffen	5. —	" "
zu Land: europäische	2. —	" "
" andere	5. —	" "
		décimes inbegriffen.
Eichen- und Nußbaumholz, roh oder geschnitten	frei.	—
Korkholz, roh, geraspelt oder in Platten:		
mit französischen Schiffen und zu Land:		
von den Erzeugungsorten her	frei.	—
von anderswoher	1. —	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	1. —	" "
		décimes inbegriffen.

	Fr. Rp.	
Vinsen, Rohr, Schilf u. dgl., rohe:		
exotische, mit französischen Schiffen:		
von außereuropäischen Ländern	frei.	—
von anderswoher	2. —	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	2. —	"décimes" inbegriffen.
Vinsen, Rohr, Schilf u. dgl., rohe,		
europäische, mit französischen Schiffen und		
zu Land:		
aus den den Erzeugungs-		
orten	frei.	—
von anderswoher	1. —	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	1. —	"décimes" inbegriffen.
Vinsen, Rohr, Schilf u. dgl., zubereitet, ge-		
spinnen oder sonst verarbeitet:		
mit französischen Schiffen	10. —	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	15. —	"décimes" inbegriffen.
Vegetabilische Fasern, als:		
Jüte in Floken oder gehehelt	frei.	—
Hanf, Lein u. dgl. nicht benannte, in Sten-		
geln, gehehelt oder als Werg	"	—
dieselben, gekämmt	"	—
Krapp, sowol in frischen als getrockneten Wur-		
zeln, gemahlen oder zerstampft	"	—
Curcuma, in Wurzeln oder pulverisirt	"	—
Gerberloh, gemahlene	"	—
Sumach und Gelbholz: Rinde, Blätter und		
Reiser, gemahlen	"	—
Runkelrüben (Bitteraven)	"	—
Besatzene oder eingemachte Gemüse	3. —	100 Kilo. décimes inbegriffen.
Rüdenschwamm und Zunder	2. —	"
Sichorienwurzeln, frische	— 25	100 Kilo.
" getrocknete	1. —	"décimes" inbegriffen.

	Fr. Rp.	
Laugensalzige Pflanzen	frei.	—
Marmor aller Art:		
mit französischen Schiffen oder zu Land:		
roh oder viereckig behauen	1. —	100 Kilo.
geschnitten: von über 16 Centimeter Dife	1. —	" "
unter 16 Centimeter Dife	1. 50	" "
mit fremden Schiffen	2. 50	" "
		décimes inbegriffen.
Alabaſter aller Art: gleiche Zollbehandlung wie Marmor.	frei.	—
Edelſteine	frei.	—
Achat, verarbeiteter	10 %	vom Werth, décimes inbegriffen.
Schleifſteine	frei.	—
Kalk aller Art	"	—
Gyps, roher und zubereiteter	"	—
Schiefer, roher zu Bauten	"	—
Schiefer-Ziegel zu Bedachungen	4. —	1000 Stük
Schiefer-Platten und Tafeln	10. —	100 " décimes inbegriffen.
Sandſteinschiefer, mit fremden Schiffen	— 01	100 Kilo.
Sand, gewöhnliches, zum Bauen u. ſ. w.	frei.	—
Schwefel, roher, gereinigter und Schwefelblütthe	"	—
Erdharz, flüſſiges, und Steinkohlentheer	"	—
Steinkohle, rohe, und Coke:		
zu Waſſer und zu Land,		
mit franzöſiſchen Schiffen	15. —	100 Kilo.
auf der Moſel und den Ardennen	16. —	" "
von allen andern Orten her	15. —	" "
Bleiglanz (Graphit)	frei.	—
Erze, rohe, geröstete oder pulverisirte von Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Kobalt, Antimonium, Arsenik, Zink und andere nicht benannte	frei.	—
Eiſen, rohes, ſchwediſches und norwegiſches, roh, in Stangen oder Maſſeln:		
mit franzöſiſchen Schiffen	7. —	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	7. 70	" " décimes inbegriffen.

	Fr. Rp.	
Kupfer, reines, oder mit Zink, Messing oder Zinn vermengtes, ersten Gusses in Masseln, Stangen, Platten, Abschnitzeln oder Feilsabfällen:		
mit französischen Schiffen	frei.	—
mit fremden Schiffen	25. —	100 Kilo.
Kupfer, vergoldetes oder versilbertes in Masseln oder Barren, gewalzt, gezogen oder auf Faden oder Seide gesponnen:		
mit französischen Schiffen	100. —	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	107. 50	" "
Blei, rohes:		
mit französischen Schiffen	2. 50	" "
mit fremden Schiffen	2. 70	" "
" : Abfälle und altes Kupferzeug:		
mit französischen Schiffen	frei.	—
mit fremden Schiffen	— 25	100 Kilo.
Zinn, rohes, Abfälle und altes Zinngeschirr:		
mit französischen Schiffen	frei.	—
mit fremden Schiffen	— 25	100 Kilo.
Bismuth (Stanniol);		
mit französischen Schiffen	frei.	—
mit fremden Schiffen	— 25	100 Kilo.
Zink, ersten Gusses, in rohen Masseln, Blöcken, Stangen oder Platten, Abfälle und altes Zinkgeschirr:		
mit französischen Schiffen und zu Land .	frei.	—
mit fremden Schiffen	— 25	100 Kilo.
Nickel, rein, oder mit andern Metallen vermengt, in Masseln:		
mit französischen Schiffen	frei.	—
mit fremden Schiffen	— 25	100 Kilo.
Stearinsäure in Brocken	25. —	" "
Natrium, natürliches	3. —	" " " décimes inbegriffen.
Schwefelgeäuerte Soda:		
rein, wasserlos, bis und mit 25 % Salz enthaltend:		
mit französischen Schiffen	1. 80	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	2. 05	" "

	Fr. Rp.	
Schwefelgesäuerte Soda:		
rein, wasserlos, über 25 % Salz enthaltend:		
mit französischen Schiffen	7. 20	100 Kilo.
mit fremden Schiffen	7. 90	" "
" krystallisirt, (Glaubersalz):		
mit französischen Schiffen	1. 25	" "
mit fremden Schiffen	1. 50	" "
ungereinigt, wasserlos, bis und mit 25 % Salz enthaltend:		
mit französischen Schiffen	1. 75	" "
mit fremden Schiffen	2. —	" "
" wasserlos, über 25 % Salz enthaltend:		
mit französischen Schiffen	6. 60	" "
mit fremden Schiffen	7. 20	" "
" krystallisirt, (Glaubersalz):		
mit französischen Schiffen	1. 20	" "
mit fremden Schiffen	1. 45	" "
Kermes in Barren und gestoßen (Cochenille)		
Nicinusüsse, Preussischblau	frei.	—
Carmin aller Art, blaue und grüne Aschen		
Berggrün, Schuttgelb		
Beinschwarz	frei.	—
Chinaextract aller Art	2. —	100 Kilo. décimes inbegriffen.
Spießglas	2. —	" "
Wachsarbeiten: Kerzen	10 %	vom Werth.
andere Arbeiten	4. —	100 Kilo. décimes inbegriffen.
Stearinsäure, verarbeitete	35. —	100 Kilo.
" Kerzen	10. —	" "
Fischleim:		
mit französischen Schiffen:		
von außereuropäischen Ländern	40. —	" "
von anderswoher	45. —	" "
mit fremden Schiffen	45. —	" " décimes inbegriffen.
Fleischextracte	frei.	—

	Fr. Rp.	
Röhren, papierne, mit Asphalt überdüncht . . .	1. —	100 Kilo. décimes inbegriffen.
Getränke, gegährte, als:		
Wein aller Art in Fässern, Schläuchen oder in Flaschen	— 25	Hectoliter.
Essig aller Art, mit Ausnahme der Toiletten= essige	2. —	" décimes inbegriffen.
Getränke, geistige, als:		
Branntwein, fremder aller Art	25. —	Hectoliter reinen Wein= geistes.
" aus Melasse, Rum und Ma= tasia, direkte und mit fran= zösischen Schiffen von der Insel Mayotta kommend	frei.	—
Es müssen Ursprungszeugnisse beigebracht werden. Alljährlich wird das Quantum festgesetzt, das zollfrei zugelassen wird.		
Mineralwasser aller Art (Krüge inbegriffen) .	frei.	—
Porzellangeshirr aller Art, ächtes, direkte aus China und Japan eingeführtes	10 %	vom Werth, décimes inbegriffen.
Nankin, indischer:		
mit französischen Schiffen von den Erzeugungsorten her	1. —	1 Kilo.
von andern Orten her	1. 25	"
mit fremden Schiffen	1. 25	"
Bodenteppiche, aus der Türkei und andern orientalischen Ländern herstammend	15 %	vom Werth, décimes inbegriffen.
Caschemirgewebe. Handarbeit außereuropäischer Länder	5 %	vom Werth, décimes inbegriffen.
Seidengewebe (rohe und bedruckte Foulards), aus Indien herstammend und eingeführt, woher und auf welche Weise immer	frei.	—

	Fr. Rp.	
Seidengewebe, andere als Foulards und Crêpe, aus Indien, oder von jedem andern außer-europäischen Lande:		
wenn mit französischen Schiffen		
aus dem Erzeugungsorte kommend	frei.	—
von anderswoher kommend	— 25	1 Kilo.
wenn mit fremden Schiffen	— 25	"
Häute, zubereitete, als:		
Pergament, rohes oder fertiges	frei.	—
Fuchten, mit französischen Schiffen	80 —	100 Kilo.
" mit fremden Schiffen oder zu Land	86. 50	" " décimes inbegriffen.
Häute, roth gegerbte, als:		
Sohlleder u. dgl., von Schweinehaut	200. —	100 Kilo.
" anderes: große Häute	45. —	" "
" kleine "	120. —	" "
Als kleine Häute werden nur diejenige unter einem Kilogramm per Stück betrachtet.		
Häute, gegerbte, zubereitete, als:		
Stiefelschäfte u. dgl.	200. —	100 Kilo.
Andere	100. —	" "
Häute, alauangares Leder:		
sogenanntes ungarisches Leder	40. —	" "
" weißgegerbtes Leder	50. —	" "
Fischbein, geschnitten und zubereitet:		
mit französischen Schiffen	10. —	" "
mit fremden Schiffen	15. —	" "
Korallen, zugeschnittene, aber nicht montirte	frei.	—
Hüte aus Stroh, Baumrinde, Bast, gemeine oder feine	— 25	das Stük. décimes inbegriffen.
Hüte aus Palmbaumfasern, grobe und feine	— 25	"
Matten- und Strohgeflechte, Rinden- und Spargeflechte, höchstens dreifädige:		
grobe zu Bodenplezen	2. —	100 Kilo. décimes inbegriffen.
andere aller Art	5. —	" "

	Fr. Rp.	
Korkholz, verarbeitetes	10 %	vom Werth, décimes inbegriffen.
Haare, verarbeitete	frei.	—
Besen, gewöhnliche	"	—

A u s f u h r.

Art. 2. Die Ausfuhrverbote sind aufgehoben, mit Ausnahme derjenigen, welche die Nachahmung von Drucksachen und die Kriegsmunition betreffen.

Die Ausfuhr von Waffen bleibt den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1860 unterworfen.

Der Zolltarif zur Ausfuhr ist festgesetzt wie folgt:

	Fr. Rp.	
Lumpen, mit Ausnahme derjenigen von reiner Wolle oder Drill aller Art	12. —	100 Kilo.
Pappendekel, roher, und Papiermasse	12. —	" "
Alte Tane, getheerte und ungetheerte	4. —	" " décimes inbegriffen.
Alle übrigen Waaren	frei.	—

Verfügungen, betreffend Algerien.

Art. 3 und die dazu gehörenden Tabellen sind für die Schweiz von keinem direkten Interesse.

Verfügungen, betreffend die Insel Corsika.

Art. 4. Gleiche Bemerkung wie oben.

Ausfuhr-Prämien.

Art. 5. Die auf den nachbenannten Artikeln bestandenen Ausfuhr-Prämien sind aufgehoben:

Salpetersäure und Schwefelsäure.

Schwefel, gereinigter, und Schwefelblüthe.

Felle oder Häute, gegerbte, zubereitete, auf ungarische oder andere Art zubereitete, weißgegerbte, Römischleder und Marokin.

Blei, Kupfer und Messing, geschmiedet, gewalzt oder sonst verarbeitet.

Hüte von Stroh, Spart oder Rinde, apretirte.

Seife.

Erzeugnisse, die aus dem Salz gewonnen werden und die in den Verordnungen vom 18. August 1852, 19. Januar 1856, 29. Mai 1861 und 20. Juli 1862 bezeichnet sind.

Art. 6, 7, 8 und 9 handeln von den Zollrückerstattungen auf Zucker, die roh eingeführt und raffiniert wieder ausgeführt werden, Verfügungen, die für die Schweiz von keinem direkten Interesse sind.

Verfügungen, die Durchfuhr betreffend.

Art. 10. Die Ausnahmen der Beschränkungen des Transits, laut den Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Februar 1832 sind aufgehoben, mit Ausnahme der Kriegsmunition und der Nachahmungen von Drucksachen.

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial ist durch das Gesetz vom 14. Juli 1860 normirt.

Art. 11. Bei den zur Transitbehandlung ermächtigten Zollstätten an den Landesgrenzen ist die freie Durchfuhr allen jenen Waaren gestattet, die im Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 bezeichnet sind.

Art. 12. Diejenigen Waaren, die bei der Ein- und der Ausfuhr keinem Zolle unterworfen sind, sind den Beschränkungen und Formalitäten nicht unterworfen, die für den Transit vorgeschrieben sind; sie sind einfach denjenigen Deklarationen und Verifikationen unterworfen, die für alle und jede Waaren vorgeschrieben sind, die ins Kaiserreich ein- oder von demselben ausgeführt werden.

Art. 13. Für diejenigen Waaren, die bei der Einfuhr zollfrei, bei der Ausfuhr aber zollpflichtig wären, genügt ein Freipaß (Passavant), und es brauchen dieselben nicht plombirt zu werden.

Diese Verfügungen sind diejenigen des Art. 12 sind nicht auf gegährte oder destillirte Getränke anwendbar, die in jedem Fall dem acquit à caution (Veleitscheine) unterworfen bleiben.

Art. 14. Die Erhebung von Mustern, wo eine solche thunlich ist, kann an Platz des doppelten Emballage oder der zweifachen Verbleiung treten.

Art. 15. Die Vorschrift des Art. 12 des Gesetzes vom 9. Februar 1832, welche die Vorweisung und das Visa der Geleitscheine für transitirende Waaren bei den Bureaux der zweiten Zolllinie vorschreibt, ist aufgehoben.

Art. 16. Dergleichen ist der Art. 13 obigen Gesetzes aufgehoben, nach welchem es verboten war, Waarencolis zum Transit zu präsentiren, die mehrere Gattungen von Waaren enthalten.

Art. 17. Wenn der Verlust durch höhere Gewalt transitirender Güter gehörig nachgewiesen sein wird, so kann die Verwaltung den Bittsteller von der Entrichtung des Einfuhrzolles oder des einfachen Werthes der Waare, falls sie verbotener Art ist, freisprechen.

Art. 18. Durch besondere Verordnungen werden die Bedingungen und Formalitäten festgesetzt, die für Transitgüter zu beobachten sein werden, in so weit es deren Deklaration, die Art ihrer Verpackung und Emballirung, die Verbleiung, Zeichnung und die Erhebung von Mustern betrifft, und so auch die Bußen.

Reglementarische Verfügungen.

Art. 19. Die Zollfreiheit der Waaren, sei es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, enthebt nicht von der Verpflichtung, bei der Mauth die gesetzlichen Deklarationen nach den Benennungen und Einheiten des allgemeinen Tarifs zu machen, bei Strafe von Fr. 100 für die Nichtdeklaration oder im Falle falscher Deklaration.

Art. 20. Die Tagen für die Wiederausfuhr von Steinkohlen, in dem durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. Juli 1836 sind und bleiben aufgehoben.

Art. 21. Die Begünstigung der Zollrückvergütung gemäß den Art. 51 bis 59 des Gesetzes vom 21. April 1818 hört auf, angewendet zu werden.

Art. 22. Das Verbot der Einfuhr zu Land der im Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 bezeichneten Waaren ist aufgehoben.

Diese Waaren unterliegen bei ihrer Einfuhr zu Land den gleichen Zollansätzen, die für deren Einfuhr zur See mit fremden Schiffen festgesetzt sind.

Art. 23. Die Zollermäßigungen, die wegen direkter Zufuhr aus den Erzeugungsorten eingeräumt sind, treten nur dann ein, wenn nachgewiesen ist, daß die Waaren von den im Gesetze bezeichneten Ländern herkommen und daselbst eingeschifft worden sind.

Art. 24. Das in Art. 7 des Gesetzes vom 27. März 1817 festgesetzte Maximum von Fr. 40 Zollbetrag und darüber, nach welchem dann die Waaren nach dem Nettogewicht zu versteuern seien, ist auf Fr. 10 per 100 Kilogramm herabgesetzt.

Die Planchen werden von der eidg. Kanzlei geliefert. Die Kosten des Transports haben ebenfalls die Unternehmer zu tragen.

Die Eingaben sind verschlossen mit der Aufschrift: „Anerbieten für Lieferung von Drucksachen“ bis zum 15. August 1863 der unterzeichneten Kanzlei einzusenden.

Die Lieferungszeit und andere Verbindlichkeiten, welche die Uebernehmer einzu gehen haben, werden durch spezielle Verträge festgesetzt werden.

Bern, den 31. Juli 1863.

Eidgenössische Militärkanzlei.

Ausschreibung

Behufs Uniformirung der Schweizerischen Postbediensteten pro 1864 wird hiemit über die Lieferung nachstehender Lächer freie Konkurrenz eröffnet:

I. Lächer für Uniformen.

(26 Loth per Elle.)

Bedarf.	Approx. Preis.	Lieferungstermin.
Ellen 750 blau melirtes Tuch .	Fr. 7. — bis Fr. 7. 25 .	1. März 1864.
„ 4100 „ „ „ .	„ 5. 70	„ „ „

II. Cuir für Mäntel und Hosen.

(28 Loth per Elle.)

Ellen 800 blau melirtes Cuir .	Fr. 5. 40	1. Januar 1864.
„ 300 „ „ „ .	„ 6. —	1. Juli „

Ellen 5,950 in Breite von 130 Centimeter innert den Reissen.

Farbmuster können bei den Kreispostdirektionen Genf, Basel, Aarau, Zürich, St. Gallen und Chur, sowie auch bei dem Kurzbüreau der Generalpostdirektion in Bern eingesehen werden.

Alle Eingaben sind in Begleit von Muster-Coupons von wenigstens 2 Ellen, versiegelt mit der Aufschrift „Eingabe für Tuchlieferung“ bis 15. September nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Die Preise sind bis Ende Oktober bindend.

Ausländische Fabrikanten haben ihre Eingaben durch Vermittlung von schweizerischen Handelsfirmen zu machen.

Bern, im Juli 1863.

Das eidg. Postdepartement:
Raef.

D e k a n n t m a c h u n g .

Nach einer Anzeige des schweizerischen Generalkonsuls in Rio de Janeiro vom 8. Januar d. J. ist im dortigen Spital am 27. März 1859 ein Friedrich Furrer, angeblich aus dem Kanton Zürich, in einem Alter von 27 Jahren an der Lungenschwindsucht gestorben, und es hat derselbe Fr. 50 38 hinterlassen.

Da die Heimatsgemeinde des Verstorbenen bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so wird diejenige Staatskanzlei, oder die Polizei- und Gemeindebehörde, welche den Friedrich Furrer als ihren Angehörigen erkennen sollte, hiemit ersucht, der unterzeichneten Kanzlei davon gefällige Anzeige machen und ihr zugleich die gehörigen Ausweise über Erbsberechtigung einsenden zu wollen.

Bern, den 31. Juli 1863.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

A u s s c h r e i b u n g .

Es wird hiemit die durch Resignation erledigte Stelle eines Direktors des eidgenössischen statistischen Bureau's mit einer Besoldung von 4000 bis 6000 Franken zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Bewerber, bei welchen die Kenntniß der europäischen Hauptsprachen sehr wünschenswerth ist, haben ihre Anmeldungen unter Beilegung von Ausweisen über gründliche statistische Studien, oder anerkannte dießfällige Leistungen bis zum 30. September nächsthin einzureichen beim

Bern, den 31. Juli 1863.

Eidg. Departement des Innern.

A u s s c h r e i b u n g v o n e r l e d i g t e n S t e l l e n .

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Direktor des III. Schweiz. Zollgebietes in Thur. Jahresbesoldung Fr. 3200. Anmeldung bis zum 25. August 1863 bei dem Handels- und Zolldepartement in Bern.

- 2) Paketträger auf dem Postbureau Solothurn. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 23. August 1863 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 3) Wagenwäscher beim Hauptpostbureau Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 16. August 1863 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 4) Postkommis in Langenthal (Bern). Jahresbesoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 23. August 1863 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 5) Posthalter in Stäffis (Freiburg). Jahresbesoldung Fr. 1060. Anmeldung bis zum 23. August 1863 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
-
- 1) Posthalter und Telegraphist in Moudon (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 1860 aus der Postkasse und Fr. 180 nebst Provision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 16. August 1863 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 2) Briefträger in Freiburg. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 16. August 1863 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 3) Ginnehmer der Hauptzollstätte Moillesulaz (Genf). Jahresbesoldung Fr. 2300. Anmeldung bis zum 16. August 1863 bei der Zolldirektion in Genf.
 - 4) Kondukteur des Postkreises Luzern. Jahresbesoldung Fr. 1260. Anmeldung bis zum 15. August 1863 bei der Kreispostdirektion Luzern.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.08.1863
Date	
Data	
Seite	332-354
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 156

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.